

Das Landeskirchenamt

# Kurzbericht

Teilnahme von Kindern am Abendmahl

Az.: 412

## 04.11.1977

Beschluss der Landessynode (Nr. 101): Die Aktualität der Thematik wird zur Kenntnis genommen. Die Beschäftigung hiermit wird als erforderlich und dringlich angesehen. Kirchenleitung und Ständ. Theol. Ausschuss werden beauftragt mit den zuständigen Ausschüssen und Verbänden einen Bericht in „Führung“ mit der Arnoldshainer Konferenz für die Landessynode 1978 zu erarbeiten. (Prot. der 3. ord. Tagung der 8. Westf. Landessynode vom 1.-4. November 1977, S. 135-139)

### Kurzer Überblick:

- Es lagen zwei Anträge aus den Kreissynoden Bielefeld und Recklinghausen vor.
- Zwei Problemkreise: Vollzug des Abendmahls und Verständnis des Abendmahls
- Es gibt verschiedene Zugänge zum Glauben: kognitiv, affektiv und pragmatisch
- 1. Schwerpunkt: Vielleicht haben Kinder noch keinen kognitiven Zugang zum Abendmahl, aber möglicherweise trotzdem einen affektiven und pragmatischen.
- 2. Schwerpunkt: Eine neue Betonung des Fest- und Feiercharakters des Abendmahls wird bei einer Teilnahme von Kindern notwendig
- 3. Schwerpunkt: Der Ort für ein Abendmahl mit Kindern – Familiengottesdienst
- 4. Schwerpunkt: Anlass für einen Abendmahlsgottesdienst mit Kindern – Erntedank
- Zu berücksichtigen:
  - Abendmahl – Agapemahl – reine Segnung bei der Abendmahlsfeier
  - Keine besonderen Anreize für Kinder einführen
- 5. Schwerpunkt: Offene Frage nach Art und Weise der Unterweisung der Kinder
- 6. Schwerpunkt: Verantwortung muss neben Presbyterium und Gemeinde auch bei den Eltern liegen.
- Weitere bedenkenswerte Aspekte: Konfirmation; Verständnis, dass es sich um ein Mahl des Herrn handelt; Problem der Beichte; Konstituierung des Abendmahls; keine Verkürzung auf Gemeinschaftsaspekt; Elemente des Abendmahls; kein Ersatz für Brachliegende Kinderarbeit; Überwindung eines kinderfernen Gottesdienstes

## 14./15.06.1978

### Beschluss der Kirchenleitung:

*„In Ausführung des Beschlusses 101 der Landessynode 1977 sollen der Landessynode 1978 vorgelegt werden:*

- a) *die Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses*

- b) *die Stellungnahme des Konfirmationsausschusses*
- c) *eine Materialsammlung amtlicher Stellungnahmen*

*Die Landessynode soll um die Entscheidung gebeten werden, welches Material den Presbyterien und Kreissynoden zur Vorbereitung einer späteren Beschlußfassung der Landessynode vorzulegen ist.“*

### **27.10.1978**

Beschluss der Landessynode (Nr. 109): Die KL erhält den Auftrag, Verbindung mit dem Ständigen Theol. Ausschuss, dem Konfirmandenausschuss und dem Kindergottesdienstverband herzustellen und eine Vorlage für die Beratung in den Presbyterien und Kreissynoden zu erstellen. Erst nach Beratung „vor Ort“ soll eine Entscheidung auf der Landessynode herbeigeführt werden. (Prot. der 4. ord. Tagung der 8. Westf. Landessynode vom 24. – 28. Oktober 1978, S. 151-153) – Vorlage 8.1 (S. 534-566)

### **13.11.1980**

Beschluss der Landessynode (Nr. 165): Möglichkeit zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl für einen Erfahrungszeitraum von acht Jahren wird gewährt. Die Kirchenleitung hat die Landessynode jährlich zu unterrichten, welche Erfahrungen die Kirchengemeinden im Blick auf die vorläufige Zulassung von Kindern zum Heiligen Abendmahl gemacht haben (Prot. der 1. ord. Tagung der 9. Westf. Landessynode vom 10. – 14. November 1980, S. 226-227) – Vorlage 2.2 (S. 419-446)

#### Kurzer Überblick:

- Kirchengeschichtlich ist das Abendmahl an die Taufe gebunden. Sofern die Kindertaufe praktiziert wurde, lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten und teilweise nachweisen, dass eine Teilnahme am Abendmahl von getauften Kindern erfolgte.
- Seit dem 4. Lateralkonzil (1215) ist die Teilnahme von Kindern auch an den Verunftgebrauch gebunden (7. Lebensalter; Reformation: 10. Lebensalter).
- Mit Durchsetzung der Konfirmation (30er Jahre des 19. Jhd.) wurde die Teilnahme auch an die Konfirmation gebunden.
- Zulassung wird in anderen Kirchen unterschiedlich gehandhabt.
- Taufe als Eingliederung in den Leib Christi = gültige Voraussetzung
- Empfang der Gabe des Abendmahls muss im Glauben, der wiederum Entfaltung und Verstehen notwendig macht, erfolgen. Dies macht Hinführung notwendig.
- Pro- und Kontra-Argumenten, die im Hinblick auf theologische, kirchenrechtliche und gemeindepraktische Bedeutung unterschiedlich zu gewichten sind:

#### **„PRO**

1. *Das Abendmahl Jesu Christi ist das Mahl der auf seinen Namen Getauften. Die Gabe des Heiligen Abendmahls darf darum getauften Kindern nicht vorenthalten werden.*
2. *Das Heilige Abendmahl ist leibhaftige Gestalt des Wortes Gottes. Das Abendmahl fordert nicht nur Glauben in dem Sinne, daß es nur im Glauben begehrt*

*und empfangen werden kann: Kraft des Geistes Gottes weckt und schenkt es auch Glauben. Auch Kindern wird dieser Glaube geschenkt. Wie das mündliche Wort des Evangeliums stärkt auch das Abendmahl den Glauben des Kindes.*

3. *Wenn Eltern den Wunsch aussprechen, ihre Kinder, die sie zur Taufe gebracht haben, zum Heiligen Abendmahl zu führen, kann davon ausgegangen werden, daß ein Gespräch über das Abendmahl in der Familie geführt wird (Unterweisung).*
4. *Die Evangelische Kirche von Westfalen hat — wie andere evangelische Kirchen — 1969 zugestimmt, daß für Konfirmanden — also nach einem Jahr Unterricht — durch die Ortsgemeinde die vorläufige Abendmahlszulassung beantragt werden kann, ohne die mit der Konfirmation verbundene reguläre Abendmahlszulassung aufgeben zu müssen. Eine entsprechende Regelung ließe sich auch schon für ein früheres Lebensalter denken.*
5. *Während die Taufe ein einmaliges Ereignis im Leben des Christen ist, wird er zum Heiligen Abendmahl immer wieder eingeladen. Die Hinführung des Kindes und seine regelmäßige Teilnahme am Abendmahl entsprechen Sinn und Gabe des Abendmahls mehr als der erstmalige Abendmahlsgang bei der Konfirmation (der nicht selten für viele Jahre der einzige bleibt).*
6. *Wie die Teilnahme getaufter Kinder am Kindergottesdienst der Gemeinde können die Abendmahlserfahrungen heranwachsender Kinder den späteren Konfirmandenunterricht wesentlich bereichern.*
7. *So wie zum Beispiel eine Taufe und eine Trauung als gottesdienstliche Handlung aufgrund vorangegangener Glaubenserfahrungen (der Eltern, des Brautpaares) erfolgen, kann eine Zulassung zum Heiligen Abendmahl sachgemäß erst geschehen, wenn der junge Mensch bereits Erfahrungen mit dem Abendmahl gemacht hat. Die Abendmahlsteilnahme von Kindern spricht darum nicht dagegen, daß ihre endgültige Zulassung mit der Konfirmation ausgesprochen wird.*
8. *Wenn Eltern, Familien und Gemeinden in seelsorgerlicher Verantwortung Kinder am Abendmahl teilnehmen lassen, nehmen sie diese als Glieder der Gemeinde ernst. Die nach wie vor mit der Konfirmation verbundene Zulassung bewahrt einerseits vor einer Überschätzung der Teilnahme im Kindesalter (röm.-kath. Erstkommunion!) wie die erst mit der Konfirmation bzw. Unterricht freigegebene Teilnahme andererseits eine Überbewertung des ersten Abendmahlsgangs in falscher Weise begünstigt.*
9. *In diesem Sinne kann die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl und Ihr Vertrautsein mit Gottesdienst und Abendmahl die Konfirmationshandlung selbst (bislang in der Regel mit dem ersten Abendmahlsgang verbunden) hilfreich entlasten.*
10. *Eine seelsorgerlich bedachte und von einer entsprechenden Unterweisung begleitete Hinführung getaufter Kinder zum Tisch des Herrn wird — nicht zuletzt durch die gemeinsame Feier von Erwachsenen und Kindern — manchen Eltern und Familien den Zugang zu Gottesdienst und Abendmahl wieder eröffnen können.*
11. *Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann selbst dort, wo sie in einer Gemeinde nicht ungeteilt Zustimmung finden wird, Anstöße zu neuen Glau-*

*bensüberlegungen hinsichtlich Gabe und Sinn des Heiligen Abendmahls bei der Erwachsenenengemeinde vermitteln.*

12. *Eine alters- und verstehensgemäße Einladung an Kinder zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl würde zum Abbau unechter Gegensätze zwischen Erwachsenen- und Kindergottesdienst beitragen. Einerseits könnte durch die Einbeziehung der Kinder ihre Zugehörigkeit zur vollen Gottesdienstgemeinschaft aller Getauften sichtbar werden; andererseits würde der Kindergottesdienst dem Noch-nicht-Erwachsensein der Kinder in besonderer Weise gerecht werden können.*
13. *Eine Öffnung der gemeindlichen Abendmahlsfeier für die Kinder kann diesen die eigene Glaubenserfahrung, aber auch das Hineinwachsen in Frömmigkeitsformen erwachsener Christen sehr wesentlich erleichtern (bestimmte „unechte“ Glaubensprobleme bleiben aus).*
14. *Anwesenheit und Mitfeier von Kindern bei Gottesdienst und Abendmahl können helfen, den Gottesdienst von gedanklicher Überfrachtung zu befreien, die Unmittelbarkeit von Bitte und Gebet, Dank und Lob zu erfahren, Predigten stärker hörerbefogen zu halten, das Gottesdienstgeschehen „mit Herzen, Mund und Händen“ leibhaftig zu erleben.*

#### **KONTRA**

1. *In der Abendmahlsordnung und Abendmahlssitte ist in nicht wenigen Gemeinden schon manche Änderung erfolgt. Die Teilnahme von Kindern könnte in dieser Situation mit vielen ungeklärten Fragen nur Verwirrung stiften.*
2. *Die Spannung zwischen theologisch-geistlicher Erkenntnis über das Abendmahl (Beispiel: Arnoldshainer Abendmahlsthesen; regelmäßige Abendmahlsfeier im Mitarbeiterkreisen/in Dienstgruppen) und der volk-kirchlichen Erwartungshaltung (Verständnis des Abendmahls als Buß- und Sterbesakrament) ist nach wie vor groß. Angesichts der volk-kirchlichen Gemeinde, die weithin ohne Bibellesung, Predigt und Sakrament lebt; wird eine Einladung zum Abendmahl an Kinder bei vielen Gemeindegliedern auf Unverständnis stoßen.*
3. *Unbefangenheit und Naivität der Kinder können möglicherweise den gebotenen Ernst der Feier am Tisch des Herrn gefährden und die verständliche Zurückhaltung vieler erwachsener Gemeindeglieder empfindlich verletzen. Auch auf die Gefahr, Mißverständnisse des Abendmahls zu verursachen, muß hingewiesen werden.*
4. *Erfahrungsgemäß hat nur eine geringe Zahl westfälischer Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Konfirmanden etwa im letzten Unterrichtsjahr vor der Konfirmation am Heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen. Ehe sich diese Übung nicht stärker durchgesetzt hat und verlässliche Erfahrungen in Kirchenkreisen und Landeskirche mit dieser Praxis vorliegen, ist eine darüber hinausgehende Öffnung des Abendmahls problematisch.*
5. *Nach reformatorischer Überzeugung muß ein Christ vor dem Gang zum Abendmahl ein Mindestmaß an Glaubenswissen vermittelt bekommen haben. Eine Teilnahme von getauften, jedoch nicht hinreichend unterwiesenen Kindern am Abendmahl kann nicht verantwortet werden.*

6. *Verschiedene geistliche Sinndeutungen der Konfirmation — gerade im volkkirchlichen Erwartungsverständnis — treffen in dem zentralen Anliegen zusammen, die getauften Kinder in ein Leben im Glauben, in Gottesdienst, Gebet und Sakrament einzuführen. Schon Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, würde bedeuten, der Konfirmation ein wesentliches Element ihres Sinnes zu nehmen.*
7. *Kirchlicher Unterricht und Konfirmation sind eine oft verkannte Chance, das allen Menschen geltende Evangelium in der Breite volkkirchlicher Gemeinden zu verkünden. Das Abendmahl durch die Teilnahme von Kindern von dieser Praxis auszunehmen, kann nicht empfohlen werden.*
8. *Kommen Kinder verschiedener Altersstufen zum Tisch des Herrn, wird eine Unterscheidung zwischen abendmahlsgeübten und abendmahlsfremden Unterrichtskindern und damit eine tiefgreifende geistliche Spaltung der volkkirchlichen jungen Generation unvermeidlich sein.*
9. *Wird es in der Landeskirche zu einer Freigabe der Teilnahme von Kindern am Abendmahl kommen, wird die Bestimmung, daß mit der Konfirmation die Zulassung zum Abendmahl ausgesprochen wird, nicht aufrechtzuerhalten sein.*

*Bei einer Vorverlegung der Teilnahme werden eine geregelte Abendmahlsunterweisung und das der Gemeinde gegebene Zulassungsrecht neu geordnet werden müssen*

10. *Im Falle einer Zustimmung der Landessynode zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl werden mit großer Wahrscheinlichkeit Pfarrer und Presbyterien nach je eigenem theologischen Ermessen und Abendmahlsbrauch von Ort zu Ort und von Kirchengemeinde zu Kirchengemeinde dies verschieden praktizieren. Eine solche unterschiedliche Handhabung kann nicht wünschenswert sein.*
  11. *Die Einladung an Kinder zur Teilnahme am Abendmahl etwa im Kindergottesdienst würde die Kinder der Erwachsenengemeinde und ihrer Art, Gottesdienst zu feiern, mehr und mehr entfremden.*
  12. *Abendmahlsfeiern mit Kindern und jugendlichen Gemeindegliedern in gemeindefernen Freizeitsituationen werden kaum die Bereitschaft stärken, sich als junges Gemeindeglied zum Tisch des Herrn in der Gemeinde zu halten.“*
- *Anfragen, die es bei dem Themenkomplex im Hinblick auf die Konfirmation zu bedenken gilt:*

#### *„IV. Abendmahlszulassung und Konfirmation*

1. *Nach unserer Kirchenordnung kann die Zulassung zum Abendmahl nur dem erteilt werden, der hinreichend unterrichtet worden ist (Art. 180). Die Abendmahlsunterweisung geschieht im kirchlichen Unterricht. Die Zulassung zum Abendmahl wird bei der Feier der Konfirmation erteilt (Art. 195).*
  - a) *Welche Auswirkungen könnte eine frühere Zulassung von Kindern zum Abendmahl auf die Bedeutung der Konfirmation haben?*
  - b) *Wie könnte eine Abendmahlsunterweisung außerhalb des kirchlichen Unterrichts gewährleistet werden?*

2. *Im kirchlichen Unterricht hat die Kirche die Möglichkeit, den überwiegenden Teil der getauften Jugendlichen zu unterrichten. Der kirchliche Unterricht ist deshalb für die Zukunft der Volkskirche wichtig.*
  - a) *Wird bei der Möglichkeit früherer Zulassung von Kindern zum Abendmahl der kirchliche Unterricht selbst gefährdet?*
  - b) *Welche Folgen könnte eine frühere Zulassung von Kindern zum Abendmahl auf die Gestalt und den Bestand unserer Kirche haben?*
3. *Die vorzeitige Zulassung von Kindern zum Abendmahl hat zur Folge, daß es im kirchlichen Unterricht Jugendliche gibt, die bereits seit ihrer Kindheit zum Abendmahl zugelassen sind, und Jugendliche, die noch nicht zugelassen sind.*
  - a) *Welche Bedeutung könnte das für die Konfirmandenunterrichtsgruppen haben?*
  - b) *Welche Auswirkungen ergeben sich für die Gestaltung des kirchlichen Unterrichtes?*
4. *Abendmahlsunterweisung und Abendmahlsempfang gehören zusammen.*
  - a) *In welchem Maße können Kinder Abendmahlserfahrungen aufnehmen und sich bewußt aneignen?*
  - b) *Können Konfirmanden Erfahrungen, die sie als Kinder mit dem Abendmahl gemacht haben, im Konfirmandenalter einbringen?*
5. *Das Abendmahl hat verschiedene, einander ergänzende Bedeutungen.*
  - a) *Was muß ein Kind für das Abendmahl wissen?*
  - b) *Wie kann eine Abendmahlsunterweisung ohne inhaltliche Verkürzung im Kindesalter gewährleistet werden?*
6. *Folgende Situation könnte sich ergeben: In einer Gemeinde lehnt ein Pfarrer die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ab.*

*Soll das Presbyterium einen alle Pfarrer bindenden Beschluß hinsichtlich der Teilnahme von Kindern am Abendmahl fassen?“*

  - **Zusammenstellung der Beschlüsse der Kreissynoden zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl.** In der Gesamtschau sprechen sich die Kirchenkreise überwiegend für die Ermöglichung einer Teilnahme von Kindern am Abendmahl aus. Eingeschränkt wird dies mit der Bitte um eine Erprobungsphase, der Entwicklung einer spezifischen Abendmahlsliturgie, Betonung der Notwendigkeit einer besonderen Hinführung, generelle Zulassung weiterhin erst mit der Konfirmation sowie der Frage des Alters der Kinder.
  - **Positive Stellungnahme des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst und Empfehlung einer modellhaften Erprobung in einigen interessierten Kirchengemeinden unter Begleitung des Verbandes.**

**23.09.1981**

Beschluss der Kirchenleitung zu den Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl, KABl. Nr. 11/1981, S. 269 ff.

Kurzer Überblick:

- Presbyterium beschließt einmütig; Einholung Zustimmung KSV
- Kinder im schulfähigen Alter
- Angemessene Vorbereitung der Kinder
- Befristung der Möglichkeit auf acht Jahre
- Ausführungsbestimmungen für Presbyterium, Gemeinde, die Vorbereitung der Kinder sowie der Gestaltungsweise des Abendmahlsgottesdienste

#### **14./15.09.1987**

Beschluss Kollegium LKA:

*„Der Kirchenleitung soll vorgeschlagen werden, den Bericht zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl der Landessynode vorzulegen.“*

#### **16./17.09.1987**

Beschluss der Kirchenleitung:

*„Bericht Abendmahl mit Kindern (TOP 10.1)*

*Nach Aufruf der Sache und Gelegenheit zur Wortmeldung und Diskussion beschließt die Kirchenleitung auf Vortrag von Oberkirchenrat Dr. Stiewe:*

*Der Bericht zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl soll der Landessynode 1987 vorgelegt werden.“*

#### **09.11.1987**

Die Synode nimmt die Vorlage 4.1 (Abendmahl mit Kindern) zur Kenntnis, da es sich lediglich um einen Bericht handelt (Prot. der 4. ord. Tagung der 10. Westfäl. Landessynode vom 9. – 13. November 1987, S. 57). – Vorlage 4.1 (S. 489-491)

Kurzer Überblick:

- Interesse wird durchweg geringer
- Positive Rückmeldung
- Meistens für Konfirmanden praktiziert, weniger jüngere Kinder
- Für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl hat sich der Familiengottesdienst bewährt

#### **30.08.1988**

Beschluss Kollegium LKA:

*„Der Kirchenleitung wird vorgeschlagen, den Abschlussbericht zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl der Landessynode zuzuleiten und ihr zu empfehlen, eine endgültige Regelung zu treffen, um die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl zu ermöglichen. Die Landessynode sollte die Kirchenleitung beauftragen, entsprechende Richtlinien zu erarbeiten und die gegebenenfalls notwendige Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten.“*

**14./15.09.1988**

Beschluss Kirchenleitung:

*„Abschlußbericht zum Heiligen Abendmahl mit Kindern (TOP 19)*

*Nach Vortrag von Landeskirchenrätin Moskon-Raschick beschließt die Kirchenleitung:*

*Der Abschlußbericht zur Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl wird der Landessynode zugeleitet.*

*Der Landessynode wird empfohlen, auf der diesjährigen Tagung zu beschließen, Kindern die Teilnahme am Heiligen Abendmahl grundsätzlich zu ermöglichen und die Kirchenleitung zu beauftragen, entsprechende Richtlinien zu erarbeiten und die notwendigen Änderungen der Kirchenordnung vorzubereiten.“*

**27.10.1988**

Landessynode: Bericht über die Beratung des Theologischen Tagungsausschusses zum Thema Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl und Beschluss Nr. 142 (Prot. der 1. ord. Tagung der 11. Westfäl. Landessynode vom 24. – 28. Oktober 1988, Seite 138-140) – Vorlage 4.2 (S. 255-264)

Kurzer Überblick

- Aufgrund der positiven Rückmeldungen soll eine grundsätzliche Möglichkeit zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl eröffnet werden.
- Voraussetzung ist und bleibt die Taufe
- Bei erbetenem Taufaufschub könnten Ausnahmen in den Richtlinien geregelt werden.
- Kein Bedeutungswandel des Konfirmandenunterrichtes durch die Teilnahme von Kindern am Abendmahl
- Schulpflichtiges Alter soll beibehalten werden. Ausnahmen für Geschwister sollen möglich sein.

**02.12.1988**

Auszug über die 1. Sitzung des Kirchenordnungsausschusses der Landessynode:

*„Rückblick auf die Landessynode/Planungsvorschau*

*Landeskirchenrat Winterhoff gibt einen Rückblick auf die Verhandlungen der Landessynode und die damit zusammenhängenden Arbeitsvorhaben des Ausschusses. Der Ausschuß wird sich mit folgenden Themen zu beschäftigen haben:*

*- Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl – Vorbereitung entsprechender Richtlinien und erforderlicher Änderungen der Kirchenordnung (Beschuß Nr. 142)“*

**15./16.03.1989**

Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung zur Änderung des Artikel 180 KO.

### **17.03.1989**

Auszug über die 2. Sitzung des Kirchenordnungsausschusses der Landessynode:

*„Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl*

*hier: Änderung von Artikel 180 KO*

*An die Einführung von Winterhoff schließt sich eine ausführliche Diskussion an.*

*Der Beschluss der LS 1988 macht eine Änderung der KO, Artikel 180, notwendig.*

*Nach Auffassung des Ausschusses sollte jedoch – bei aller theologischer Fragwürdigkeit dieser Beschränkung – die Bezogenheit der Regelung auf die jeweilige Kirchengemeinde deutlich herausgestellt werden. Artikel 180 Abs. 2 KO sollte daher folgenden Wortlaut erhalten:*

*„(2) Auf Beschluß des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung bereits vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen.““*

### **17.11.1989**

Landessynode: Beschluss Nr. 136 Änderung des Art. 180 KO; damit wurde die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ermöglicht. (Prot. der 2. ord. Tagung der 11. Westfäl. Landessynode vom 13. – 17. November 1989, S.149)

### **30.01.1990**

Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes:

*„Das Landeskirchenamt empfiehlt der Kirchenleitung die ‚Richtlinien zur Teilhabe von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl‘ in der vorgeschlagenen Fassung (mit redaktionellen Änderungen in Zif. 2 und Zif. 2.1) zu erlassen.““*

### **14./15.02.1990**

Beschluss der Kirchenleitung:

*„Die Kirchenleitung erläßt die ‚Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl‘ in der vorgeschlagenen Fassung.““*

### **16.11.2015**

Der KK Lübbecke stellt mit Beschluss vom 28.11.2014 folgenden Antrag an die Landessynode:

*„Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Lübbecke beantragt bei der Landessynode die Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass allgemein in allen Gemeinden unserer Landeskirche alle getauften Kinder zum Abendmahl eingeladen sind. Die Konfirmation soll keine bedingende Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl sein. Die Gemeinden haben den Auftrag, alle Getauften auf angemessene Weise zum Abendmahl hinzuführen.““*

Die Landessynode überweist den Antrag in Beschluss Nr. 20 an die Kirchenleitung, an den Ständigen Theologischen Ausschuss sowie an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss.

### **19.11.2015**

Bericht aus den Beratungen des Theologischen Tagungsausschusses:

- Es ist zu prüfen, ob die Spielräume, die durch Ausnahmerichtlinien für ein Kinderabendmahl „unterhalb der Ebene der Kirchenordnung“ ermöglicht wurden, ausreichend sind.
- Sofern eine Änderung herbeigeführt werden sollte, würde dies eine Änderung der Kirchenordnung bedeuten.
- Bei einer Änderung der Kirchenordnung sollte kein westfälischer Sonderweg beschrrieben werden. Die sollte in enger Abstimmung mit der EKD erfolgen.

### **03.03.2016**

Die Präses übersendet den Antrag der Kreissynode Lübbecke mit der Bitte um Stellungnahme an die EKD beziehnehmend auf die „Verabredung zur vorlaufenden Beratung und Verständigung in wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns innerhalb der Gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Beschluss der Kirchenkonferenz in der 247. Sitzung am 3./4. September 2008).

### **30.10.2017**

Schreiben der EKD:

Im Fall des Antrags der Kreissynode Lübbecke wird die Kammer der EKD nach Abstimmung mit den Theologischen Ausschüssen der VELKD und der UEK eine Einschätzung erstellen. Diese wird der Kirchenkonferenz der EKD und der Landessynode in Westfalen zur weiteren Beratung vorgelegt. Es ergeht die Bitte an die Landessynode der EKvW von einer Beschlussfassung abzusehen, bis die Einschätzung und ggf. eine Verständigung in der Kirchenkonferenz der EKD vorliegt.

Diverse Erfahrungsberichte finden sich gesammelt in der Akte C8-06, Abendmahl, Band 11, 1987-Dez.1991